

LKG

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Informationsblatt: Pflanzung robuste Apfelsorten

Seit dem 1. Januar 2023, besteht die Rechtsgrundlage um Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten, nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1), zu gewähren. Gemäss Anhang 6, Ziffer 3.2.2, Buchstabe f, SVV, bestimmt das BLW die finanzhilfeberechtigten Sorten und aktualisiert diese Liste laufend. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern entwickelt. Das Ziel dieser Förderung ist der vermehrte Anbau von robusten Apfelsorten, um dadurch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das Allgemeine Informationsblatt: "Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen".

Link Website: www.lkg.sg.ch

Rechtliche Grundlagen für die Massnahme

- Artikel 87, Absatz 1, Buchstabe d, Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)
- Artikel 40, Absatz 2, Buchstabe c, Ziffer 2 und Anhang 6, Ziffer 3.2 SVV

Aktuelle Sortenliste

Apfelsorte	Institut / Züchter
Bonita	Botanisches Institut Prag (CZ)
Coop 43 (Juliet®)	Universität Illinois (USA)
Ecolette	Plant Research International PRI (NL)
Ladina	Agroscope (CH)
Rustica	Agroscope (CH)
SQ 159 (Natyra®, Magic Star®)	Universität Wageningen (NL)
Topaz	Botanisches Institut Prag (CZ)
WUR 037 (Freya®)	Fresh forward (NL)
Wurtwinning	Fresh forward (NL)
Xeleven (Swing®)	J.L. Carrieres (F)

Weiterentwicklung der Sortenliste

Die Sortenliste wird in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern weiterentwickelt. Entsprechend den neusten Erkenntnissen können sowohl neue Sorten aufgenommen als auch bestehende Sorten wieder gestrichen werden. Werden Sorten von der Liste gestrichen, können bereits bestellte Bäume nur noch unterstützt werden, wenn das Finanzhilfegesuch inklusive Offerte für das Pflanzgut bereits bei der LKG eingereicht wurde.

Eignung der Sorten für den Betrieb

Betriebsleitende müssen aufgrund ihrer individuellen Situation entscheiden, welche Sorten für ihren Betrieb und ihre Kundschaft geeignet sind. Es ist empfehlenswert, sich bei der Planung durch fachkundige Personen (z.B. Fachstelle Obstbau, Landwirtschaftliches Zentrum Flawil, Mattenweg 11, 9230 Flawil, +41 58 228 24 76 / +41 79 324 12 08, Richard.Hollenstein@sg.ch) beraten zu lassen und vor dem Bestellen einer der gelisteten Sorte, die Sortenwahl und Anbaufläche mit den Abnehmern zu besprechen.

Mindestflächen / Mindestanzahl Bäume

Die für Finanzhilfe anrechenbare Mindestfläche beträgt 25 Aren (Nettofläche). Sie kann sich auch aus Teilflächen von verschiedenen Sorten zusammensetzen und ist innert drei Jahren zu bepflanzen. Werden weniger als 300 Bäume je Hektare gepflanzt, so kann keine Finanzhilfe gewährt werden.

Bestellung der Pflanzen / keine Finanzhilfe bei vorzeitiger Ausführung

Die Pflanzen können vorzeitig bestellt werden. Die Pflanzung und Veredelung dürfen jedoch erst erfolgen, nachdem die Finanzhilfe von Bund und Kanton rechtskräftig verfügt worden ist (Art. 57 SVV). Bei Missachtung dieser Bestimmung wird keine Finanzhilfe gewährt.

Höhe der Finanzhilfe für die Pflanzung

Für die oben aufgeführten Sorten kann folgende Finanzhilfe beantragt werden:

Kantonsbeitrag:	CHF	7'000.00	je ha Nettofläche
Bundesbeitrag:	CHF	14'000.00	je ha Nettofläche (ab 2031 reduziert auf CHF 7'000.00)
Investitionskredit:	CHF	7'000.00	je ha Nettofläche (zinslos, rückzahlbar)

Die Finanzhilfe darf 85 % der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (Art. 7, Abs. 1, SVV). Aus diesem Grund sind für jedes Gesuch die anrechenbaren Kosten auszuweisen. Nebst dem Pflanzenkauf sind folgende Kosten anrechenbar:

Pflanzarbeit:	CHF	5.00	je Baum, pauschal, inkl. Maschinenkosten
Baumpfahl:	CHF	2.00	je Baum, pauschal, inkl. Material-, Arbeit- und Maschinenkosten

Bei der Feldveredelung (Umpfropfen) sind nebst dem Vermehrungsgut (Pflanzenkauf), nur die Arbeitskosten für das Umpfropfen anrechenbar.

Umpfropfen:	CHF	5.00	je Baum (inkl. Spezialisten- und Maschinenkosten)
-------------	-----	------	---

Mindest- und Maximalbeträge

Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- Maximalbeitrag: CHF 30'000.00 je Bund und Kanton
- Mindestbeitrag: CHF 10'000.00 je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten überstiegen und das Gesuch nicht mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.
- Mindestbeitrag: CHF 1'750.00, je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten nicht überstiegen (vereinfachtes Verfahren) oder das Gesuch mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.00 gewährt.

Gesuchstellung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular (www.lkg.sg.ch)
- Zusatzformular "Pflanzung robuste Apfelsorten" (www.lkg.sg.ch)
- Offerte, Bestellung des Pflanzguts
- Kostenzusammenstellung für das ganze Vorhaben
- Situationsplan mit Parzellennummer und Standort der Pflanzfläche
- Pflanzplan mit Angaben zum Reihen- und Baumabstand, inkl. Berechnung der Nettopflanzfläche
- Kopie Pachtvertrag (ein 10-jähriger Vertrag sofern auf Pachtland gepflanzt wird)

Wir behalten uns vor, bei Investitionen über CHF 100'000.00 sowie für die Gewährung und Sicherstellung eines Investitionskredites, weitere Unterlagen zu verlangen.

Hinweise

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Termine

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel 2 - 3 Monate (inkl. Bund). Zudem ist der Zeitpunkt der Beitragszusicherung abhängig von den jährlich verfügbaren Finanzmitteln. Wir empfehlen die Planung und Eingabe des Gesuches frühzeitig an die Hand zu nehmen.

Publikation

Werden Beiträge beantragt und ist eine Baubewilligung nach der Raumplanungsgesetzgebung erforderlich, so müssen die Anträge den Nachweis der Publikation, im Publikationsorgan des Kantons, nach Artikel 97, LwG, enthalten (Art. 54 Abs. 4 SVV).

Erklärung Werkeigentümer oder Werkeigentümerin

Für die Auszahlung der Beiträge wird eine Erklärung des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin verlangt, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

Rückerstattung der Finanzhilfe

Wird eine mit Finanzhilfen unterstützte Obstanlage innert 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Finanzhilfe nicht sachgemäss bewirtschaftet und gepflegt oder zweckentfremdet, so sind die Finanzhilfen anteilmässig zurückzuerstatten (Art. 60 und 61 SVV).

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch /

St. Gallen, 30. Januar 2024